

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21.06.2018 (GVBl. I S. 291), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Cölbe in ihrer Sitzung am folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird
im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-14.842.725,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	14.823.382,00 €
mit einem Saldo von	-19.343,00 €

im außerordentlichen Ergebnis

mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	-47.865,00 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	61.800,00 €
mit einem Saldo von	13.935,00 €
mit einem Überschuss von	-5.408,00 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	676.132,00 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.122.190,00 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-2.196.890,00 €
mit einem Saldo von	-1.074.700,00 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.669.550,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.010.528,00 €
mit einem Saldo von	659.022,00 €
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	260.454,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2023 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 1.669.550,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2023 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 360 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 365 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplanes beschlossene Stellenplan.

§ 8

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten als unerheblich im Sinne des § 100 HGO, wenn sie 25 vom Hundert des Haushaltsansatzes oder einen Höchstbetrag von 50.000,00 € (in Worten: *fünfzigtausend Euro*) nicht überschreiten.

35091 Cölbe, den

Der Gemeindevorstand

Dr. Jens Ried
Bürgermeister